

# SV Rommelsbach Jugendordnung

## Name und Mitgliedschaft

### § 1

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend des SV Rommelsbach.

## Aufgaben und Ziele

### § 2

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden.

## Jugendvollversammlungen

### § 3

Die Jugendvollversammlungen der einzelnen Abteilungen sind die obersten Organe der Vereinsjugend. Sie treten mindestens einmal im Jahr zusammen und bestätigen den Jugendleiter und wählen den Jugendsprecher und dessen Stellvertreter.

## Jugendausschuss

### § 4

Die Jugendleiter, die Jugendsprecher und deren Stellvertreter aus den einzelnen Abteilungen bilden den Jugendausschuss.

Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher werden vom Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt.

## Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher

### § 5

Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher sind stimmberechtigte Mitglieder im Hauptausschuss. Der Vereinsjugendleiter, stellvertretend der Vereinsjugendsprecher, leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die abteilungsübergreifende Jugendarbeit koordiniert und geplant wird.

## Jugendkasse

### § 6

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird als Nebenkasse des Hauptkassiers geführt.

## Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

### § 7

Die Jugendordnung muss von den Jugendvollversammlungen der einzelnen Abteilungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt auch für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

## Sonstige Bestimmungen

### § 8

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Bestätigt in der Sitzung des Hauptausschusses vom 22.04.1995